**V E R T R A G**

zum Vorgang V-xx/xxx (Vergabe-Nr)

über die zentrale Beschaffung von xx Einsatzfahrzeugen

durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg

…………………………………….………………..

zwischen dem (Name)

(Straße und Hausnummer)

(PLZ und Ort)

vertreten durch (Name eines berechtigten Vertreter)

im nachfolgenden als Auftraggeber (AG) bezeichnet

und (Name)

(Straße und Hausnummer)

(PLZ und Ort)

vertreten durch

im nachfolgenden als Auftragnehmer (AN) bezeichnet

über die

**Lieferung von einem Einsatzfahrzeug**

**für den Katastrophenschutz**

Typ: xx

Fahrgestell: xx

Stand: 30.11.2018

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages bildet die Lieferung des im § 2 aufgeführten

Einsatzfahrzeuges an dem in § 6 genannten Liefer- und Leistungsort.

1. Als Vertragsbestandteile gelten in der Reihenfolge:
2. Leistungsverzeichnis der Vergabestelle mit Stand vom xx.xx.20xx

(Vorgang/ Ausschreibung V-xx/xxxx),

1. Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.20xx zur Ausschreibung,
2. Protokolle der einzelnen Baufortschrittsbesprechungen der Vertragspartner,
3. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/Teil B),
4. Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (VOL 8b),
5. Als Rechtsgrundlagen gelten weiterhin die entsprechenden Regelungen des BGB.

**§ 2 Auftragsumfang und Preise**

1. Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung umfasst die Herstellung, Erprobung und Übergabe von dem nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeug:

(Bezeichnung des Einsatzfahrzeuges)

zum Einzelpreis von 0.000,00 € (inkl. Mehrwertsteuer)

Die Spezifikation des Einsatzfahrzeuges wird durch den Auftragnehmer auf Grundlage des Zuschlagsschreibens in einer Auftragsbestätigung schriftlich definiert.

In dieser Auftragsbestätigung ist die vollständige Erfüllung der Anforderungen entsprechend § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) zu dokumentieren.

1. Der vereinbarte Preis enthält sämtliche Leistungen für eine Lieferung an den in § 6 genannten Liefer- und Leistungsort.
2. Folgende Zahlung wird vereinbart:

xx % vom Einzelpreis nach Anlieferung Fahrgestell

(§ 2 Abs. 5 beachten)

xx % vom Einzelpreis nach Endabnahme und

Übergabe an den Auftraggeber

1. Nach Anlieferung des Fahrgestells am Ausbauort übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Angaben und Dokumente:

● Fahrzeug-Identnummer mit eigener Auftragsnummer und Name des Auftraggebers

● Lieferschein des Herstellers zum Fahrgestell

● Protokoll der ordnungsgemäßen Annahme durch den Auftragnehmer

1. Nach Erhalt der Anzahlung für das Fahrgestell erfolgt die unverzügliche Zusendung der Zulassungsbescheinigung Teil II an den Auftraggeber. Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist über den erfolgten postalischen Versand zu informieren.

**§ 3 Material und Anfertigungsart**

1. Das Einsatzfahrzeug ist vollständig nach bestehenden EG-Richtlinien herzustellen und auszurüsten. Das Einsatzfahrzeug und dessen Ausrüstung müssen dem aktuellen Stand der Technik sowie dem des Umwelt- und Arbeitsschutzes, den anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen bzw. EU-Norm, VDI und VDE-Richtlinien und den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV) in der zum Zeitpunkt der Auftragsabwicklung geltenden Fassung entsprechen.
2. Der Auftragnehmer sichert eine gute Qualität in der Konstruktion, bei der Verwendung der eingesetzten Materialien und gute handwerkliche Arbeit nach den anerkannten Regeln der Technik zu.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen in der zum Zeitpunkt der Auftragsabwicklung geltenden Fassung.

**§ 4 Fertigungsüberwachung / Güteprüfung**

1. Der Umfang und die Ausführung der Leistung ergeben sich aus dem in § 1 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Vertragsbestandteilen. Alle Abweichungen und notwendigen Änderungen sind dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und bedürfen dessen Zustimmung.
2. Der Auftraggeber oder die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, sich während der Fertigung von der Einhaltung der technischen Anforderungen und des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges zu überzeugen.
3. Den Beauftragten des Auftraggebers ist während der gesamten Bauzeit und nach Absprache mit dem Auftragnehmer der Zutritt zu den beteiligten Werkstätten zu ermöglichen.
4. Für den Einsatz im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg ist entsprechend Runderlass III Nr. 15/1995 vom 12. Juni 1995 eine Abnahmebescheinigung der Landesschule und Technischen Einrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE) notwendig, die nach einer technischen Abnahme an dem in §6 Abs. 1 vereinbarten Liefer- und Leistungsort erstellt wird.
5. Die Technische Abnahme der LSTE prüft die Einhaltung der in § 3 benannten Anforderungen.
6. Am ersten Einsatzfahrzeug der Serie aus dem Vergabeverfahren findet an dem in § 6 Abs. 1 vereinbarten Liefer- und Leistungsort eine Musterbauabnahme unter Teilnahme der feuerwehrtechnischen Abnahmebeauftragten der Landesschule und Technischen Einrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE) und des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) statt.
7. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber eine Kopie des Abnahmeprotokolls der Musterbauabnahme.

**§ 5 Ansprechpartner und Kontaktdaten**

1. Der Auftraggeber benennt als Ansprechpartner:

Organisation: Herr Vorname Name Telefon: (Vorwahl) Nummer-Durchwahl

Email: email@adresse.de

Technik: Herr Vorname Name Telefon: (Vorwahl) Nummer-Durchwahl

Email: email@adresse.de

1. Der Auftragnehmer benennt als Ansprechpartner:

Funktion: Herr Vorname Name Telefon: (Vorwahl) Nummer-Durchwahl

Email: email@adresse.de

Die absolute Kontinuität in der Wahrnehmung der Funktion wird durch den Auftragnehmer zugesichert.

**§ 6 Lieferung und Abnahme**

1. Als Liefer- und Leistungsort ist vereinbart:

(Name)

(Straße und Hausnummer)

(PLZ und Ort)

Hier erfolgen die Abnahmen und die gegenständliche Übergabe des Einsatzfahrzeuges und der erforderlichen Einweisung.

1. Der Auftragnehmer liefert das Einsatzfahrzeug mit allen erforderlichen Dokumenten

bis zum **xx.xx.20xx**

an den in Abs. 1 vereinbarten Liefer- und Leistungsort.

1. Zur technischen Abnahme der LSTE sind alle nach DIN 14961 notwendigen Prüfnachweise und Dokumentationen (EMV-Bestätigung) vorhanden und werden dem Abnahmespezialisten vorgelegt.
2. Der bestätigte Termin für die Technische Abnahme ist dem Auftraggeber zusammen mit dem Terminvorschlag für die geplante Übergabe rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
3. Zur Übergabe des Einsatzfahrzeuges werden durch den Auftragnehmer folgende Dokumente erstellt:
   1. ein detaillierter Lieferschein mit Bezug auf die Einzelpositionen der Auftragsbestätigung
   2. ein Wiegeprotokoll mit der tatsächlich gewogenen Gesamtmasse, sofern diese nicht schon bei der Technischen Abnahme vollständig gewogen wurde
   3. schriftliche Bestätigung der Mängelfreiheit
   4. wurden zusätzliche Leistungen vereinbart, so ist dafür grundsätzlich ein separater Lieferschein zu fertigen, im Ausnahmefall können diese auch im unter Punkt a) genannten Lieferschein aufgeführt werden, sofern die Positionen eindeutig kenntlich gemacht werden (z.B. Zusatzauftrag)
4. Der Auftragnehmer übergibt alle Bedienungsanleitungen und Dokumente der zum Leistungsumfang gehörenden Ausstattung und Beladung sowie eine Bescheinigung über Inhalt und Umfang der durchgeführten Einweisung dem Auftraggeber in einer zusammengefassten Form mind. DIN A4 (Ordnungsmappe, Ordner, Karton oder gleichwertigen Art).
5. Das Einsatzfahrzeug gilt als ordnungsgemäß abgenommen, wenn der komplette Leistungsumfang entsprechend § 1 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) durch den Auftraggeber vollständig geprüft und durch den Auftragnehmer mängelfrei erfüllt wurde und ein Abnahme- und Übergabeprotokoll durch jeweils einen Vertreter der beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

**§ 7 Rechnungslegung**

1. Zahlungen erfolgen gegen eine prüfungsfähige Rechnung.
2. In den Rechnungen sind die Einzelpositionen aus der Auftragsbestätigung oder der Bezug auf einen Lieferschein und die Nummer dieses Vertrages aufzuführen. Die Mehrwertsteuer, erhaltene Anzahlungen und gewährte Rabatte sind am Ende der Rechnung separat aufzuführen.
3. Zahlungen erfolgen entsprechend den Vertragsbedingungen grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen. Bei Gewährung von Skonto kann auch eine kürzere Zahlungsfrist vereinbart werden. Die Zahlungsfrist beginnt nach der Abnahme der Leistung mit Eingang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber.

**§ 8 Gewährleistung**

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme. Sie verlängert sich um die Dauer der durch ggf. erforderliche Nachbesserungsarbeiten verursachten erheblichen Betriebsunterbrechungen.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vertragsbestandteile gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages.

**§ 9 Haftungsbeschränkung**

Die Haftung des Auftraggebers für Schäden des Auftragnehmers oder von diesem beauftragter Dritter, die diesem im Zuge der Durchführung des Vertrages entstehen, ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 10 Vertragsstrafe**

1. Für die Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Vergütung des nicht nutzbaren Einsatzfahrzeuges geltend gemacht werden. Die Einforderung der Vertragsstrafe wird vor der Abnahme angekündigt. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe beträgt 5 % der Vergütung des Einsatzfahrzeuges.

1. Die Vertragsstrafe wird unabhängig von geleisteten Abschlagszahlungen vom vollen Auftragswert des Einsatzfahrzeuges berechnet. Sie wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt und durch den Auftraggeber von der Schlussrechnung einbehalten.
2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die eingeforderte Vertragsstrafe innerhalb von 30 Kalendertagen zu erstatten. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers berechtigt. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben von der Vertragsstrafe unberührt.

**§ 11 Zusätzliche Vertragsbedingungen**

1. Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er zwanzig vom Hundert der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

1. Das Einsatzfahrzeug ist vom Auftragnehmer für die Dauer der Bauzeit und für die Zeit von Probe- und Abfahrten in ausreichender Höhe auf seine Kosten gegen Schäden zu versichern.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder der vereinbarten Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für zusätzliche Leistungen ist grundsätzlich ein gesonderter schriftlicher Antrag erforderlich.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, gelten an deren Stelle solchen wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit erforderlich verpflichten sich die Vertragspartner, mit allen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.
4. Der Gerichtsstand des für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Amts- oder Landgerichtes gilt als vereinbart.

Ort, Datum Ort, Datum

Auftraggeber Auftragnehmer